

## **R e g l e m e n t**

### über die Benützung der Gemeinschaftsräume, der WC-Anlagen und des Stufenplatzes Martinstrasse inkl. Spiele

---

Art. 1     Zweck des Reglements

Mit diesem Reglement werden die Benützung der beiden Gemeinschaftsräume und der dazugehörigen WC-Anlagen, sowie der Gebrauch des Stufenplatzes und der Spiele (Schach usw.) geordnet.

Art. 2     Verantwortlichkeit

- 1) Die Führung des Belegungsplanes, die Aufsicht über die Schlüsselab- und -rückgabe, die Gebührenerhebung, sowie die Reinigung und Instandhaltung der Anlagen und Einrichtungen werden durch die Verwaltung der Bau- und Wohngenossenschaft Thun (BWG Thun) einem Mitglied der Genossenschaft (nachfolgend Raumvermieter genannt) übertragen. Dieser ist weisungsbefugt.

Art. 3     Belegung der Gemeinschaftsräume

- 1) Die Miete der Gemeinschaftsräume und des Stufenplatzes ist ausschliesslich GenossenschaftlerInnen der Bau- und Wohngenossenschaft Thun (BWG Thun) vorbehalten.
- 2) Jugendlichen unter 18 Jahren werden die Gemeinschaftsräume nur abgegeben, wenn ein Genossenschaftler oder eine Genossenschaftlerin der BWG Thun die Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle für die Jugendlichen übernimmt.
- 3) Für Jugendliche bis 16 Jahre gilt zusätzlich, dass die Räume bis 23 Uhr zu verlassen sind.
- 4) Den Weisungen des Verantwortlichen für die Jugendlichen und des Raumvermieters sind Folge zu leisten.

Art. 4     Organisation

- 1) Jede Benutzergruppe bezeichnet einen Verantwortlichen für die Schlüsselübergabe, die Reinigung und Ordnung in den Gemeinschaftsräumen und auf dem Stufenplatz, sowie für die Ordnung in der Einstellhalle und auf den oberirdischen Anlagen für die Zeit vor, während und nach der Benützung der Gemeinschaftsräume.  
Der Verantwortliche ist dem Raumvermieter namentlich und mit Adresse bekanntzugeben.

- 2) Der Verantwortliche erhält die Schlüssel zu den Gemeinschaftsräumen vom Raumvermieter. Die Rücknahme der Schlüssel erfolgt erst nach der Kontrolle der gereinigten Räume und Einrichtungen.
- 3) Für fehlende oder defekte Einrichtungsgegenstände sowie Nachreinigung der Räumlichkeiten wird dem Verantwortlichen der Benutzergruppe Rechnung gestellt. Ebenso für fehlende Schlüssel.
- 4) Motorfahrzeuge und Velos von auswärtigen Besuchern sind auf dem Besucherparkplatz zu parkieren.
- 5) Auswärtige Besucher haben die Gemeinschaftsräume über den Eingang beim Stufenplatz zu betreten. Es ist untersagt, das Garagetor zu blockieren oder den Notausgang (Türe neben Einstellhallentor) offen zu lassen. Die auswärtigen Heimkehrer verlassen die Überbauung durch den Notausgang.
- 6) Ab 22.00 Uhr ist die Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren und die Fenster sind geschlossen zu halten. Die Räume dürfen nicht mehr durch die Türen zum Stufenplatz verlassen werden und der Aufenthalt im Freien ist untersagt.
- 7) Das Übernachten in den Gemeinschaftsräumen ist nicht gestattet.
- 8) Lärmige Aufräumarbeiten sind am folgenden Vormittag vorzunehmen.
- 9) Die Spiele (Schach usw.) sind nach Gebrauch in den Kasten zurückzustellen. Der Kassenschlüssel befindet sich im Partyraum neben der Türe zum Stufenplatz.
- 10) Die Benutzer haben zwei Handtücher für die WC-Anlagen selber mitzubringen.

Art. 5     Tarife pro Raum

- 1) Für die Benützung der Gemeinschaftsräume durch **Bewohnergruppen der BWG Thun** (ohne auswärtige Teilnehmer) beträgt die Gebühr **Fr. 30.00**.
- 2) Für **Kinderpartys** beträgt die Gebühr **Fr. 30.00**.
- 3) Für **Familienfest mit Verwandten** beträgt die Gebühr **Fr. 40.00**.
- 4) Für **andere Gruppen (Anlässe mit Auswärtigen)** beträgt die Gebühr **Fr. 60.00**.

Art. 6     Reglementänderungen

Anträge auf Änderungen des Reglements sind dem Siedlungsverwalter zuhanden der Verwaltung schriftlich bekannt zu geben.

Art. 7     Schlussbestimmungen

Die Revision des Reglements erfolgt mit Verwaltungsbeschluss vom 12. Dezember 2017. Das Reglement tritt ab 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Juli 2002.

3600 Thun, 13. Dezember 2017

**BAU- UND WOHNGENOSSENSCHAFT THUN**  
Die Verwaltung